



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

5. November 2008

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die Neuerteilung der im Jahr 2009 auslaufenden Liniengenehmigungen gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	133
2. Stadt Stendal - Tiefbauamt	
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung „Röxer Straße“	133
3. Stadt Stendal - Amt für Jugend, Sport u. Soziales	
Neufassung der Rahmenezuwendungsrichtlinie der Stadt Stendal	134
4. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG-Gemeindeangelegenheiten	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Buchholz 2008	134
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Dessau - Rosslau	
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes, hier: Verfahren: V25-20685-2007 „Lange Kornwiesen“ in Sandau	135
6. Landesverwaltungsamt Halle	
Genehmigung des Hubschrauberlandeplatzes Johanniter-Krankenhaus Stendal	135
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen FSA 110.00/11 Büste ; FSA 110.00/14 Kläden ; FSA 110.00/18 Langensalzwedel	136
Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen 15-kV-Freileitung Nr. 1 Stendal-Kuppeltrafo Uchtsprunge und die 15-kV-Freileitung Nr. 3 Stendal-SSt Kl. Schwechten	136

Landkreis Stendal Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die Neuerteilung der im Jahr 2009 auslaufenden Liniengenehmigungen gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Der Landkreis Stendal gibt bekannt, dass nachfolgend genannte Liniengenehmigungen in seinem Zuständigkeitsbereich auslaufen.

Linie	Streckenführung	Laufzeitende	ÖSPV-Teilnetz*
565B	Arendsee - Lückstedt - Osterburg	30. Jun 09	SDL 1
571	Seehausen - Wendemark	30. Jun 09	SDL 1
573	Seehausen - Bömenzien - Arendsee	30. Jun 09	SDL 1
574	Seehausen - Groß Garz	30. Jun 09	SDL 1
584A	Seehausen - Geestgottberg - Losenrade	30. Jun 09	SDL 1
584B	Seehausen - Osterburg	30. Jun 09	SDL 1
585	Seehausen - Werben - Berge	30. Jun 09	SDL 1
586	Seehausen - Kossebau - Arendsee	30. Jun 09	SDL 1
554A	Vinzelberg - Querstedt - Kläden	30. Jun 09	SDL 2
562	Osterburg - Iden - Kannenberg	30. Jun 09	SDL 2
564A	Osterburg - Iden - Werben	30. Jun 09	SDL 2
565A	Arneburg/Altenzaun - Osterburg	30. Jun 09	SDL 2
567	Osterburg - Goldbeck - Petersmark - Osterburg	30. Jun 09	SDL 2
591	Glöwen - Havelberg - Vehlgest	30. Jun 09	SDL 3
592	Havelberg - Schönhausen - Tangermünde - Stendal	30. Jun 09	SDL 3
593	Havelberg - Warnau - Schollene - Sandau - Havelberg	30. Jun 09	SDL 3
594	Tangermünde - Jerichow	30. Jun 09	SDL 3
564B	Kalbe - Bismark - Flessau - Osterburg	30. Jun 09	SDL 6
566	Osterburg - Rossau - Osterburg	30. Jun 09	SDL 6
568	Osterburg - Flessau/Lückstedt - Osterburg	30. Jun 09	SDL 6
Stadtverkehr	Stadtseebahnhof - Bahnhof - Stendal-Nord	30. Jun 09	SDL 7
Stendal A	Galgenberg - Krankenhaus		
Stadtverkehr	Altmark Park - Röxe - Bahnhof - Krankenhaus -	30. Jun 09	SDL 7
Stendal B	Galgenberg		
Stadtverkehr	Stendal-Nord/Ost- Borstel - Stadtsee	30. Jun 09	SDL 7
Stendal C			
Stadtverkehr	Wahrburg - Süd - Bahnhof - Berufsschulzentrum	30. Jun 09	SDL 7
Stendal D			

* gemäß aktuell gültigem Nahverkehrsplan für den Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die auslaufenden Liniengenehmigungen vorerst mit einer Laufzeit von 16 Monaten, vom 1. Juli 2009 bis 31. Oktober 2010 neu zu erteilen.

Die Befristung der Liniengenehmigung resultiert aus der derzeitigen Neugestaltung der Linienerführungen und Linieneinführungen, welche voraussichtlich Ende des Jahres 2009 abgeschlossen sein wird. Des Weiteren wird der Nahverkehrsplan des Landkreises Stendal derzeit fortgeschrieben. Ein für den Zeitraum 2009 bis 2014 gültiger Nahverkehrsplan wird Mitte des Jahres 2009 bereit stehen.

Es ist beabsichtigt, die Neuvergabe der Liniengenehmigungen ab dem 1. November 2010 in einem europaweiten Wettbewerbsverfahren, welches im Jahr 2010 durchgeführt werden soll, zu organisieren.

Die erforderlichen Anträge, für die befristete Neuerteilung, sind bis zum 31. Januar 2009 beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, zu stellen. Die v. g. Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist. Eingehende Anträge außerhalb dieser Frist werden kostenpflichtig abgelehnt. Im Fall einer konkurrierenden Antragstellung soll u. a. der aktuell gültige Nah-

verkehrsplan, der Fahrplan des Landkreises Stendal sowie die Richtlinie für die Schülerbeförderung im Landkreis Stendal Auswahlkriterium sein. Die entsprechenden Unterlagen sind beim Landkreis Stendal (Regiebetrieb, Frau Isensee, Postfach 10 14 55, 39554 Stendal) abzufordern.

Stendal, den 15. Oktober 2008

Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung „Röxer Straße“

Das Plangebiet zur Neugestaltung der „Röxer Straße“ erstreckt sich vom Kreuzungsbereich Röxer Straße/Goethestraße bis zur Kreisverkehrsanlage ARAL-Tankstelle in westlicher Richtung. Die Gesamtlänge beträgt ca. 710,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, im Zeitraum vom **17.11.2008 bis 12.12.2008** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr
sowie
Donnerstag 9:00 - 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am **10. Dezember 2008** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 05.11.2008

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Amt für Jugend, Sport u. Soziales

Für die Stadt Stendal wird folgende

Neufassung der Rahmenzuwendungsrichtlinie der Stadt Stendal

erlassen:

§ 1 Zuwendungen

(1) Die Stadt Stendal gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Sie können als einmalige oder laufende Leistungen in Form einer Projektförderung oder institutionellen Förderung gewährt werden.

(2) Keine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind Sachleistungen und Leistungen bzw. Entgelte, auf die der Empfänger einem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften oder Verträge begründeten Anspruch hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind ebenfalls für die Vergabe von solchen Zuschüssen anzuwenden, welche die Stadt aus Nachlässen zur Weitergabe an Dritte erhalten hat. Dabei ist unbedingt der im Testament vorgegebene Verwendungszweck/Stiftungszweck einzuhalten.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung dürfen nur gewährt werden, wenn die Stadt an deren Erfüllung ein erhebliches Interesse hat.

(2) Zuwendungen sind nur dann zu gewähren, wenn der Verwendungszweck nicht durch den Einsatz eigener Mittel des Antragstellers, Zuwendungen Dritter, die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Gewährleistungen erreicht werden kann. Der Antragsteller hat seine Vermögens- und Finanzlage auf Verlangen offenzulegen.

(3) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag muss bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Der Antrag muss als Mindestangaben enthalten:

- Bezeichnung des Trägers
- Finanzierungsplan bei Förderung von Projekten
- Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan bei institutioneller Förderung
- Nachweis des Trägers als juristische Person
- Eigentumsnachweis bzw. bei langfristigen Miet- und Pachtverträgen die Zustimmung des Eigentümers für die Sanierung, den Aus- oder Umbau von Gebäuden und Anlagen
- Anzahl der durch die Zuwendung Begünstigten und den Nutzeffekt
- Zeitpunkt des Mittelbedarfs

Aus dem Finanzierungsplan bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplanes müssen die zu erwartenden Einnahmen (Erlöse) und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben (Kosten) ersichtlich sein.

(4) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ein vorfristiger Maßnahmebeginn kann bei begründeter Antragstellung genehmigt werden.

(5) Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenslage der Stadt und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Zuwendungen sind grundsätzlich in Form einer Anteilsfinanzierung, Fehlbearbeitungsfinanzierung oder in begründeten Fällen als Festbetragsfinanzierung zu bewilligen. Zuwendungen sind auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

§ 3 Bewilligungsstelle

(1) Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Oberbürgermeister auf Empfehlung des jeweiligen Fachausschusses, soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegensteht. Er kann seine Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Stadtverwaltung auf Amtsleiter übertragen. In wichtigen Einzelfällen kann der Stadtrat die Entscheidung an sich ziehen.

(2) Prioritätenlisten haben durch die bewilligende Stelle Berücksichtigung zu finden. Sie müssen in den zuständigen Fachausschüssen beraten sein.

(3) Den zuständigen Fachausschüssen ist durch die Verwaltung bis zum 30.06. für das Vorjahr über geleistete Zuwendungen zu berichten.

(4) Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dem zuständigen Fachamt. Satz 2 entfällt

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Der Oberbürgermeister kann zur Durchsetzung der vorliegenden Rahmenzuwendungsrichtlinie Verwaltungsvorschriften, fachspezifische Zuwendungsrichtlinien und Allgemeine Nebenbestimmungen erlassen. Diese haben insbesondere das Antragsverfahren, die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren, die Auszahlung und die Rückforderung von Zuwendungen sowie den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung näher zu bestimmen.

Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Prüfungsverfahren betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt zu erlassen.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in ihrer

männlichen und weiblichen Form.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Rahmenzuwendungsrichtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenzuwendungsrichtlinie der Stadt Stendal vom 02.12.1996 und die 1. Änderung vom 11.07.2005 außer Kraft.

Stendal, den 20.10.2008

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Gemeindeangelegenheiten

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Buchholz 2008

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung vom 20.10.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	7.100 EUR		201.600 EUR	208.700 EUR
Die Ausgaben	23.500 EUR		201.600 EUR	225.100 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen		42.000 EUR	421.800 EUR	379.800 EUR
Die Ausgaben	46.400 EUR		421.800 EUR	468.200 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird von bisher 40.000 EUR auf neu 135.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden nicht geändert.

§ 7

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom

05.11.2008 bis 14.11.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Bekanntmachung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008

Das Haushaltskonsolidierungskonzept zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Buchholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom

05.11.2008 bis 14.11.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Buchholz, 20.10.2008

Gerhold
Gerhold
Bürgermeisterin



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstr. 15
06847 Dessau - Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 20.10.2008

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20685-2007 in der Gemeinde Sandau (Elbe), Stadt, Gemarkung Sandau Flur 14, Flurstücke 59, 57 und 56

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 20.11.2008 bis 19.12.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das glei-

che gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet

Im Auftrag

Volkmar Döring

Siegel



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung zum Antrag der Johanniter-Krankenhaus Genthin-Stendal gGmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschraubersonderlandeplatz) in 39576 Stendal, Landkreis Stendal

Auf Antrag wird der Johanniter-Krankenhaus Genthin-Stendal gGmbH die luftrechtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb eines

Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschraubersonderlandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht

auf dem Grundstück in 39576 Stendal, Johanniter-Krankenhaus Stendal, Wendstraße

durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 LuftVG mit Auflagen verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

13.11.2008 bis einschließlich 28.11.2008

bei folgender Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

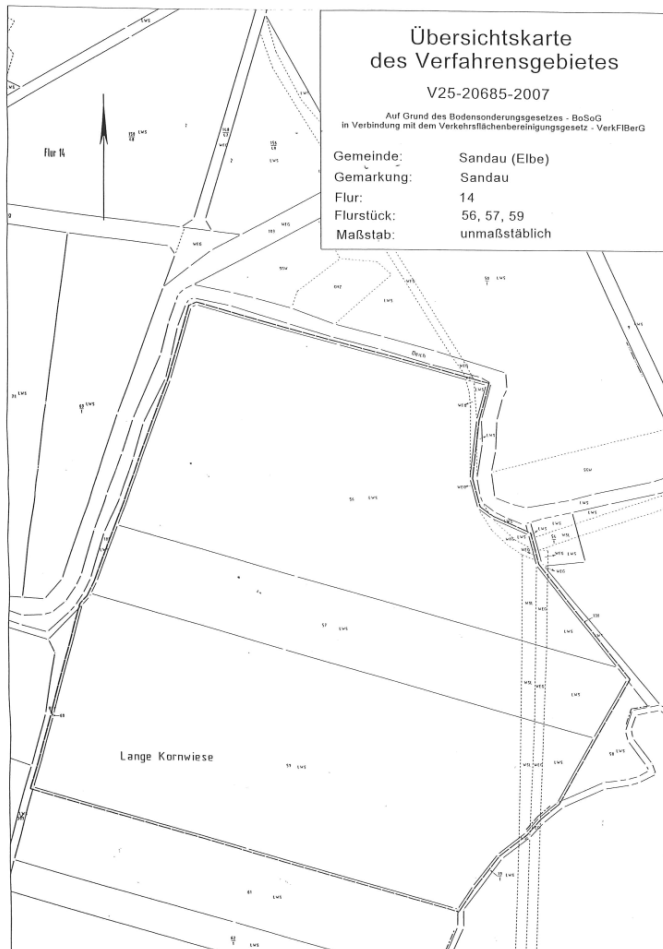
Stadt Stendal, Planungsamt

Raum 204
Moltkestraße 34-36
39576 Stendal

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.



Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG - Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Fremdstromschutzanlagen FSA 110.00/11 Büste,
FSA 110.00/14 Kläden,
FSA 110.00/18 Langensalzwedel**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Büste	1, 3
Kläden	3
Langensalzwedel	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 5.11.2008 bis zum 3.12.2008 im Raum C E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Müller

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Freileitung Nr. 1 Stendal-Kuppeltrafo Uchtsprünge und die
15-kV-Freileitung Nr. 3 Stendal-SST Kl. Schwechten**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Stendal	80
Döbbelin	1, 2, 3
Insel	3, 5, 6, 7, 13
Wittenmoor	1, 2
Vinzelberg	3, 4
Staats	1, 2, 5

Volgfelde	2, 4, 5
Groß Schwechten	3, 5
Klein Schwechten	3, 4
Peulingen	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 05.11.2008 bis zum 03.12.2008 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31